

Allgemeine Geschäftsbedingungen J+P Maschinenbau GmbH

Hinweis: vorrangig gelten die Liefer- und Leistungsbedingungen im J+P Auftrag

1. Allgemeines

Für alle - auch zukünftigen - Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit schriftlich nicht etwas anderes vereinbart worden ist. Änderungen und Abweichungen gelten nur, soweit Ihnen der Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich zustimmt.

Da der Auftragnehmer ständig bemüht ist, die Technik seines Maschinenprogramms zu verbessern, behält er sich das Recht auf Änderungen der in diesem Dokument genannten Details vor. Er wird dabei die Interessen des Auftraggebers angemessen berücksichtigen.

Wenn nicht anders vereinbart, gelten die Werkstandards des Auftragnehmers (Stand 06/2022).

2. Preisstellung

Die vom Auftragnehmer angebotenen Preise gelten ab Werk (ab Werk, Incoterms 2020), ohne Verpackung, ohne Transport, ohne Transportversicherung, ohne Montage und Inbetriebnahme, ohne Mehrwertsteuer; aber zuzüglich gültiger Mehrwertsteuer innerhalb von Deutschland.

Die Preise verstehen sich, soweit nicht anders angegeben - für jeweils eine Formatgröße pro Maschine inkl. Probelauf im Werk des Auftragnehmers. Die Lieferungen erfolgen zu den vom Auftragnehmer festgesetzten Preisen und nur zu dessen Geschäftsbedingungen. Im Maschinenpreis ist eine Vorabnahme von 8 Stunden im Werk des Auftragnehmers (= 1 Arbeitstag) enthalten. Ein eventueller Mehraufwand wird gesondert berechnet. Sollten sich während der Auftragsabwicklung (Konstruktion, Fertigung, Lieferung) Änderungen ergeben, die aufgrund besonderer Eigenschaften der Produkte bei Angebotsabgabe, nach Prüfung der Muster oder bei Probelaufen im Werk des Auftragnehmers nicht erkennbar oder auch nicht nachvollziehbar waren, werden diese zusätzlich berechnet. Dies gilt auch für nachträgliche Sonderwünsche des Auftraggebers und damit im Zusammenhang stehende zusätzliche Fertigungs- und Montagekosten.

3. Zukaufkomponenten

Von der Standardausstattung des Auftragnehmers abweichende Teile, die auf Anforderung des Auftraggebers eingebaut werden müssen, können mit Mehrpreisen verbunden sein. Änderungen bei den Standard- Komponenten können unmittelbare Auswirkungen auf den Liefertermin haben.

4. Layout-Zeichnung

Eine Layoutzeichnung ist beigefügt.

Es liegt in der Verantwortung des Auftraggebers, dem Auftragnehmer ein Hallenlayout mit verbindlichen Maßangaben, insbesondere bezüglich der Schnittstellen, zur Verfügung zu stellen.

5. Mustermaterialien

Bei Auftragserteilung stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer spätestens 8 Wochen vor dem vereinbarten Liefertermin eine ausreichende Menge an notwendigen Materialien kostenfrei zur Verfügung, z.B. Heißleim (sofern kundenspezifischer Heißleim), Kartonagen und zu verpackende Produkte. Dieser Termin gilt auch für evtl. vom Auftraggeber beizustellende Komponenten. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, während der Maschinen-Testphase im eigenen Werk Zuschnitt- bzw. Produktoptimierungen vom Auftraggeber zu fordern. Die Produktion von Verpackungskomponenten in Serie sollte zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer abgestimmt werden, um die bestmögliche Maschinenfunktion zu erzielen.

Hinweis: Bei neu entwickelten Kartonagen können sich im Laufe der Projektbearbeitung Änderungen ergeben. Die Kartonagegestaltung richtet sich nach Maschinenfunktion, aber auch nach den Eigenschaften und Verhalten der Produkte. Anfangs werden für die Bewertung Hand-Kartonagen (Plottermuster) vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt. Auf Basis dieser erfolgt die Auslegung der Maschinenformateile. Nach Freigabe der Hand-Kartonagen (Plottermuster), werden 1-Nutzen-Kartonagen für die Maschineninbetriebnahme und den FAT (Werkabnahme beim Auftragnehmer) vom Auftraggeber geliefert. Erst nach dem erfolgreichen FAT, sollten Mehr-Nutzen-Kartonagen durch den Auftraggeber bestellt werden. Alle Kartonagen stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer kostenfrei zur Verfügung. Bei mehreren Auflagen wird der vereinbarte Liefertermin angepasst.

Stehen dem Auftragnehmer während der Konstruktion bzw. Testphase keine Originalprodukte zur Verfügung und sind aufgrund dessen oder aufgrund veränderter Material- bzw. Produkteigenschaften Modifikationen bei der Installation im Werk des Auftraggebers erforderlich, so gehen diese Mehraufwendungen zu Lasten des Auftraggebers.

6. Maschinenvorabnahme beim Auftragnehmer

Die Maschinenvorabnahme findet vor Auslieferung im Werk des Auftragnehmers mit Originalmaterial des Auftraggebers statt. Der Auftraggeber sendet dazu einen seiner Beauftragten, falls nicht anders abgesprochen.

Falls keine Maschinenvorabnahme gewünscht wird, erfolgt eine innerbetriebliche Maschinenabnahme durch den Auftragnehmer.

7. Inbetriebnahme, Leistungstest und Maschinenabnahme beim Auftraggeber

Der Auftraggeber hat die für die Entladung der Maschinen vom LKW sowie für die Einbringung der Maschinen in seine Gebäude erforderlichen Vorrichtungen und Hilfsmittel (Gabelstapler mit mind. 2,5 Tonnen Tragfähigkeit, Gabelverlängerung etc.) sowie die zur Montage erforderlichen elektrischen Anschlüsse und Druckluft entsprechend der Maschinendaten rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung zu stellen. Es liegt in der Verantwortung des Auftraggebers die elektrischen

Anschlüsse und Druckluft bis zur Maschine zu verlegen. Bei Anlagen welche mehrere Maschinen enthalten, ist die Schnittstelle an einer festzulegenden Anlagenposition (eine Einzelmaschine) und der Auftragnehmer verteilt auf die Einzelmaschinen oder der Auftraggeber stellt die Medien an den Einzelmaschinen bereit. Die Position der Anschlüsse ist bei Auftragserteilung in zugehöriger Projektzeichnung gekennzeichnet.

Die bei der Einbringung zu beachtenden Abmessungen der Maschine und Zugangswege zum geplanten Aufstellort sind zwischen den Vertragspartnern abzustimmen.

Der Auftraggeber hat dem Personal des Auftragnehmers Zugang zum Montageort zu gewähren. Er hat alle Vorarbeiten am Montageort und alle nachfolgend beschriebenen Mitwirkungspflichten so rechtzeitig zu erbringen, dass die Monteure des Auftragnehmers nach dem vereinbarungsgemäßen Eintreffen beim Auftraggeber unverzüglich und ohne Behinderung mit der Montage beginnen und diese ohne Verzögerungen beenden können.

Der Auftraggeber hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Montageort notwendigen Maßnahmen zu treffen und das Montagepersonal des Auftragnehmers rechtzeitig vor Montagebeginn über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Montagepersonal von Bedeutung sind.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, falls erforderlich, die Genehmigung für Sonn- und Feiertagsarbeiten einzuholen.

Für die Inbetriebnahme und den Leistungstest stellt der Auftraggeber ausreichend Produkt und Kartonage kostenfrei zur Verfügung. Das zu verpackende Produkt muss automatisch und in gleichmäßigen Abständen zugeführt werden. Produktionsfreiheit wird zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer abgesprochen. Vom Auftraggeber verursachte Verzögerungen und Wartezeiten werden dem Auftraggeber durch das Montagepersonal des Auftragnehmers angezeigt und zu den jeweils gültigen Montagestundensätzen des Auftragnehmers berechnet.

8. Nicht im Angebot/Auftrag enthalten

-Zuleitung für Strom und Druckluft zum Maschinenanschluss und die dafür erforderlichen Kabeltrassen und Halterungen

-Alle notwendigen Arbeiten des Auftraggebers, die vor der Installation der Maschine ausgeführt sein müssen (z. B. Bauarbeiten, Freiräumen der Baustelle, Sicherheitsabsperrrungen etc.)

9. Zahlungsbedingungen

50 % bei Erhalt unserer Auftragsbestätigung.

40 % nach Abnahme bei J+P Maschinenbau und vor Auslieferung.

10 % nach Aufstellung und Inbetriebnahme, jedoch spätestens 30 Tage nach Lieferung.

Innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug.

10. Eigentumsvorbehalt

Der Liefergegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen Eigentum des Auftragnehmers. Bis zum Eigentumsübergang hat der Auftraggeber den Liefergegenstand gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu Gunsten des Auftragnehmers zu versichern.

Der Auftraggeber darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich davon zu benachrichtigen.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Auftragnehmer zur Rücknahme der Eigentumsvorbehaltsware nach Mahnung berechtigt.

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang zu seinen normalen Bedingungen weiter zu veräußern, solange er nicht im Zahlungsverzug ist.

11. Untersuchungs- und Rügeobliegenheit

Der Auftraggeber hat die Ware unverzüglich nach der Ablieferung durch den Auftragnehmer zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel gezeigt hat, diesen Mangel dem Auftragnehmer gegenüber unverzüglich zu rügen. Zeigt sich später ein zunächst versteckter Mangel, so muss die Rüge unverzüglich nach dessen Feststellung erfolgen. Andernfalls gilt die Ware auch bezüglich dieses Mangels als genehmigt.

12. Abnahme

Der Auftraggeber ist zur Abnahme der Anlage verpflichtet, sobald ihm vom Auftragnehmer die Beendigung der Montage angezeigt worden ist. Über das Ergebnis und die Feststellung etwaiger Mängel wird ein von den Vertragspartnern zu unterschreibendes Protokoll erstellt.

Liegt kein wesentlicher Mangel vor, darf der Auftraggeber die Abnahme nicht verweigern.

Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des Auftragnehmers, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 14 Tagen seit Anzeige der Beendigung der Montage als erfolgt.

Kann die Montage aus vom Auftraggeber nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nicht vollständig erbracht werden, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die bereits erbrachten Leistungen zu vergüten sowie entstandenen Aufwand zu ersetzen.

Die Haftung des Auftragnehmers für erkennbare Mängel entfällt, soweit sich der Auftraggeber nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat. Die Haftung des Auftragnehmers für erkennbare Mängel entfällt auch, wenn sich der Auftraggeber bei einer späteren tatsächlichen Billigung der

Montageleistung als vertragsgemäß die Geltendmachung eines bestimmten Mangels nicht vorbehalten hat

13. Gefahrtragung

Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, wenn der Liefergegenstand das Werk des Auftragnehmers verlassen hat. Wenn der Auftragnehmer die Anlieferung im Vertrag übernommen hat, geht die Gefahr bei Anlieferung am benannten Lieferort des Auftraggebers auf diesen über.

14. Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist beträgt im Zweischichtbetrieb 12 Monate ab Inbetriebnahme beim Auftraggeber vor Ort. Verzögert sich der Versand, die Aufstellung oder die Inbetriebnahme ohne Verschulden des Auftragnehmers, so endet die Gewährleistung spätestens 12 Monate nach Anlieferung beim Auftraggeber.

Ausgenommen von der Gewährleistung sind Verschleißteile sowie Mängel infolge unsachgemäßer Verwendung und Bedienung, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Auftraggeber oder Dritte, natürlicher Abnutzung, nicht autorisierter Eingriffe in die Steuerungssoftware, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, nicht ordnungsgemäßer Wartung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes, chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse - sofern sie nicht vom Auftragnehmer zu verantworten sind.

15. Haftung

Der Auftragnehmer haftet nur für Schäden am vertragsgegenständlichen Werk selbst. Die Haftung für Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers - gleich aus welchem Rechtsgrund - sind ausgeschlossen, dies gilt insbesondere für mittelbare Schäden oder entgangenen Gewinn.

Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht in Fällen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz durch den Auftragnehmer oder dessen Erfüllungsgehilfen, sie gelten auch nicht bei Verletzung von Körper, Gesundheit oder Leben oder in Fällen, in denen der Auftragnehmer eine Garantie für die Beschaffenheit des Werks übernommen hat. Die Haftungsbeschränkungen gelten ferner nicht bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz. Die Haftungsbeschränkungen gelten ebenso nicht bei schuldhafter Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf; in diesen Fällen ist die Haftung des Auftragnehmers allerdings auf den vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt. Soweit die Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Arbeitnehmer, sonstigen Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

16. Höhere Gewalt

1. „Höhere Gewalt“ bedeutet das Eintreten eines Ereignisses oder Umstands, das eine Partei daran hindert, eine oder mehrere ihrer vertraglichen Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen, wenn und soweit die von dem Hindernis betroffene Partei nachweist, dass: (a) dieses Hindernis außerhalb der ihr zumutbaren Kontrolle liegt; und (b) es zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht in zumutbarer Weise vorhersehbar war; und (c) die Auswirkungen des Hindernisses von der betroffenen Partei nicht in zumutbarer Weise hätten vermieden oder überwunden werden können.

2. Bis zum Beweis des Gegenteils wird bei den folgenden Ereignissen vermutet, die eine Partei betreffen, sie würden die Voraussetzungen unter Absatz 1 lit. (a) und lit. (b) nach Absatz 1 dieser Klausel erfüllen: (i) Krieg (erklärt oder nicht erklärt), Feindseligkeiten, Angriff, Handlungen ausländischer Feinde, umfangreiche militärische Mobilisierung; (ii) Bürgerkrieg, Aufbruch, Rebellion und Revolution, militärische oder sonstige Machtergreifung, Aufstand, Terrorakte, Sabotage oder Piraterie; (iii) Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargo, Sanktionen; (iv) rechtmäßige oder unrechtmäßige Amtshandlungen, Befolgung von Gesetzen oder Regierungsanordnungen, Enteignung, Beschlagnahme von Werken, Requisition, Verstaatlichung; (v) Pest, Epidemie, Naturkatastrophe oder extremes Naturereignis; (vi) Explosion, Feuer, Zerstörung von Ausrüstung, längerer Ausfall von Transportmitteln, Telekommunikation, Informationssystemen oder Energie; (vii) allgemeine Arbeitsunruhen wie Boykott, Streik und Aussperrung, Bummelstreik, Besetzung von Fabriken und Gebäuden.

3. Eine Partei, die sich mit Erfolg auf diese Klausel beruft, ist ab dem Zeitpunkt, zu dem das Hindernis ihr die Leistungserbringung unmöglich macht, von ihrer Pflicht zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen und von jeder Schadenersatzpflicht oder von jedem anderen vertraglichen Rechtsbehelf wegen Vertragsverletzung befreit; sofern dies unverzüglich mitgeteilt wird. Erfolgt die Mitteilung nicht unverzüglich, so wird die Befreiung von dem Zeitpunkt an wirksam, zu dem die Mitteilung die andere Partei erreicht. Ist die Auswirkung des geltend gemachten Hindernisses oder Ereignisses vorübergehend, so gelten die eben dargelegten Folgen nur so lange, wie das geltend gemachte Hindernis die Vertragserfüllung durch die betroffene Partei verhindert. Hat die Dauer des geltend gemachten Hindernisses zur Folge, dass den Vertragsparteien dasjenige, was sie kraft des Vertrages berechtigterweise erwarten durften, in erheblichem Maße entzogen wird, so hat jede Partei das Recht, den Vertrag durch Benachrichtigung der anderen Partei innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu kündigen. Sofern nicht anders vereinbart, vereinbaren die Parteien

ausdrücklich, dass der Vertrag von jeder Partei gekündigt werden kann, wenn die Dauer des Hindernisses 120 Tage überschreitet.

17. 24-Stunden-Service

J+P Maschinenbau ist werktags zwischen 7:00 Uhr und 17:00 Uhr, CET erreichbar. Weitergehend kann innerhalb von 24 Stunden nach telefonischer Rücksprache ein Monteureinsatz erfolgen. Standardersatzteile können innerhalb von 24 Stunden geliefert werden. J+P Maschinenbau ist bemüht, durch Eillieferungen und Direktzustellungen dem Auftraggeber schnellstmöglich die gewünschten Ersatzteile bereit zu stellen.

18. Lieferzeit

Je nach Bestellzeitpunkt und Auslastung. Die Einhaltung dieser Lieferzeit setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Auftraggeber alle ihm obliegenden Verpflichtungen erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Die Einhaltung des vereinbarten Liefertermins ist weiterhin abhängig vom rechtzeitigen Eingang des vereinbarten Anzahlungsbetrages. Bei verspäteter Anzahlung verlängert sich die Lieferzeit entsprechend.

Aufgrund der aktuellen Situation der Corona-Pandemie / Krieg in der Ukraine können wir die angegebenen Termine nur aus heutiger Sicht bestätigen. Falls es zu Engpässen in den Lieferketten kommt bzw. unsere Mitarbeiter aufgrund von Krankheit oder behördlich angeordneter Quarantäne nicht zur Verfügung stehen, behalten wir uns vor den Liefertermin und andere Termine entsprechend anzupassen. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es zum heutigen Zeitpunkt keine Einschränkungen unserer Liefer- und Leistungstreue gibt!

19. Liefer-/Rechnungsanschrift

Zu spezifizieren

20. Angebotsverbindlichkeit

30 Tage ab Angebotsdatum.

21. Transport, Montage, Justierung und Inbetriebnahme

Der Kostensatz für Monteure beträgt wie folgt:

	Service-Techniker	Programmierer
Montage (Arbeits- und Reisestunden)	85,00 €	105,00 €
Überstunden +25%	+ 21,25 €	+ 26,25 €
Samstag +50%	+ 42,50 €	+ 52,50 €
Sonntag +100%	+ 85,00 €	+ 105,00 €
Feiertag +150%	+ 127,50 €	+ 157,50 €
An- und Abreise pro km	0,85 €	

Schweiz

	Service-Techniker	Programmierer
Montage (Arbeits- und Reisestunden)	105,00 €	130,00 €
Überstunden +25%	+ 26,25 €	+ 32,50 €
Samstag +50%	+ 52,50 €	+ 65,00 €
Sonntag +100%	+ 105,00 €	+ 130,00 €
Feiertag +150%	+ 157,50 €	+ 195,00 €
An- und Abreise pro km	0,85 €	

zzgl. der Kosten für die Übernachtung (gegen Beleg).

22. Vertrauliche Informationen/Geheimhaltungspflicht

Der Auftraggeber hat alle geschützten, nicht öffentlichen Informationen über den Auftragnehmer, das Geschäft des Auftragnehmers und die Lieferung, insbesondere Geschäftsinformationen, Zeichnungen, Entwürfe, Technologie, Know-how, Preise und Spezifikationen, die vom Auftragnehmer übermittelt wurden, vertraulich zu behandeln und darf sie ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers nicht an Dritte weitergeben oder für andere Zwecke verwenden, es sei denn, der Auftragnehmer hat dies genehmigt.

23. Anwendbares Recht

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber gilt unter Ausschluss fremder allgemeiner Geschäftsbedingungen, auch wenn J+P denselben nicht widerspricht, ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Gerichtsstand ist Dresden. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Auftraggebers Klage zu erheben.